

*Bildung ist ein kostbares Gut. Wir freuen uns, dass Sie die Aufgabe als KEB-Beauftragte/r im Pfarrgemeinderat oder in Ihrem Zweigverein übernommen haben. Zusammen können wir ein vielfältiges Bildungsprogramm im Landkreis Cham gestalten.*

*Ganz prinzipiell haben wir in der staatlich und kirchlich anerkannten Erwachsenenbildung in Bayern zwei Straßengräben, auf die wir achten müssen. Auf der einen Seite dürfen wir keinen religiösen Vollzug (Gebete ...) anbieten und andererseits auch keine reine Unterhaltung (Konzerte, Lesungen ...). Der Staat fördert unser Tun, damit wir Bildung für alle Menschen anbieten.*

*Jedoch dürfen und sollten wir natürlich auch religiöse Bildung anbieten, aber immer so, dass sie niemanden ausschließt. Zudem geht religiöse Bildung über reine Andacht, Katechese oder Erbauung hinaus (vgl. 1 Petr 3,15).*

## A) Grundlegendes zu den Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (BAyEbFöG)

Eine Ihrer zentralen Aufgaben als KEB-Beauftragte/r ist es,

- Bildungsveranstaltungen in Ihrer Pfarrgemeinde bzw. Ihrem Zweigverein zu koordinieren und der Geschäftsstelle der KEB Cham im Vorfeld zu melden
- dort nachher zur Abrechnung einzureichen oder zumindest für die Statistik zu melden

Grundlage ist dabei das "[Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung](#)" (kurz: BayEbFöG) vom 31. Juli 2018. Diesem Gesetz sind alle Träger der Erwachsenenbildung, sei es Volkshochschule oder KEB gleichermaßen unterworfen. Es regelt, welche Veranstaltungen von den regionalen KEBs finanziell gefördert werden dürfen und somit für die Statistik berücksichtigungsfähig sind und welche nicht. In den Ausführungsbestimmungen zum BayEbFöG wird dann der "[Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung](#)" detailliert geregelt.

Da die Verwaltungsvorschriften sehr ausführlich gehalten sind und wir Sie bei Ihrer wertvollen Bildungsarbeit in den Pfarreien effektiv unterstützen wollen, haben wir für Sie die wichtigsten Neuregelungen zusammengefasst. Aufgrund der neuen Verwaltungsvorschriften ergeben sich nämlich für unsere konkrete Bildungsarbeit in der Erwachsenenbildung folgende Änderungen:

### NEU ist z. B.:

Staatlicherseits werden alle **KEB-Beauftragten** unserer Mitgliedsparreien als ehrenamtliche Mitarbeiter der KEB Cham angesehen.

Für jede **Veranstaltung, für die eine Anmeldung erforderlich ist, wird eine Teilnehmendenliste** (Vornahme und Familienname) benötigt.

Auf den **Öffentlichkeitsnachweis** noch größerer Wert gelegt.

- Jede Veranstaltung muss **vor** der Durchführung bei der KEB gemeldet werden. Geplante Veranstaltungen sollten der KEB daher bereits gemeldet werden, auch wenn zum Programmabgabeschluss noch keine konkrete Ausschreibung vorliegt. Im Ausnahmefall ist eine Meldung noch am Tag der Veranstaltung, aber noch vor dem Beginn der Veranstaltung, bei der KEB möglich. Neu ist auch, dass mit der neuen Verwaltungsvorschrift nun der Pfarrbrief als Veröffentlichungsorgan gilt. Wir empfehlen daher, dass in den Pfarrbriefen standardmäßig folgender Satz aufgenommen wird:

***„Die Veranstaltung xyz wird im Rahmen der  
Katholischen Erwachsenenbildung durchgeführt.“***

Sollten Sie aber vergessen, eine Veranstaltung – die jedoch im Pfarrbrief angekündigt wurde – bei uns zu melden, können Sie uns nun den Pfarrbrief – sofern dieser den ausgeführten Satz enthält – als Nachweis zusenden und Ihre Veranstaltung kann trotzdem gefördert werden. Veranstaltungen, die weder im Vorfeld der KEB gemeldet, noch im Pfarrbrief angekündigt wurden, können leider nicht mehr bezuschusst werden.

**Veranstaltungsarten, die nicht mehr gefördert werden dürfen:**

- **Lesungen** (Nur die Zeit der Einführung und der Nachbereitung kann bei Lesungen gerechnet werden. Autorengespräche sind jedoch ganz berücksichtigungsfähig.)
- **Betriebsbesichtigungen (Betriebserkundungen)** können jedoch gefördert werden, wenn ein klares Bildungsthema und ein Referent angegeben wird.)
- Grundlagen des **Instrumentalspiels**

**Änderungen bei der Statistik:**

- Bei Studienfahrten können pro Tag nun 5 Teilnehmerdoppelstunden (bisher 3) geplant werden.

**WEITERHIN können nicht gefördert werden:**

- Veranstaltungen, die der Pflege von Hobbys, der **Unterhaltung** und **Geselligkeit** dienen, Chor- und Musikproben u. ä. „Hobby-Kurse“ dürfen nur in die Statistik eingebracht werden, wenn sie der **„Einführung in die Thematik und dem Erlernen von Grundfertigkeiten dienen“** (z. B. Einführung und Anleitung von Grundfertigkeiten der Bauernmalerei).
- Veranstaltungen, die der Unterhaltung und **Geselligkeit** dienen, z. B. Feiern, Spiel und Spaß im Fasching, Sommernachtsfest, Sänger- und Musikantentreffen, Spielnachmittag, Kegelabend o. ä.
- Veranstaltungen zur Pflege und Ausübung eines bereits erlernten **Hobbys** sind nicht berücksichtigungsfähig.
- **Tanzkurse** können nicht berücksichtigt werden.
- Freizeitsport sowie **Gruppensport** kann nicht gefördert werden. (Eine Ausnahme bildet das Erlernen von Übungen, die zum Beispiel in den Bereich der Gesundheitsförderung fallen und mit **„Einführung und Anleitung“** erfolgen.)
- Nicht in die Statistik aufzunehmen sind **Freizeitausflüge, Betriebsausflüge, Verkaufsfahrten, Kaffeefahrten, Wanderungen, Skiausflüge** u. ä.

- Bei **Theater-** und **Konzertbesuchen** darf nur die Zeit für vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen berechnet werden. Die Aufführung selbst ist nicht berücksichtigungsfähig.
- Bei **Ausstellungen** darf nur die Zeit der Führung bzw. Einführung gezählt werden.
- **Einzelunterricht** kann nie gefördert werden.
- **Gesprächskreise** ohne (An-)Leitung und Bildungsinhalten können nicht gefördert werden.
- Ebenso können Veranstaltungen mit **Demonstrations-** und **Kundgebungscharakter** nicht gefördert werden.
- Auch **kirchliche Veranstaltungen**, die in erster Linie der **geistlichen Erbauung** dienen (**Gottesdienste Exerzitien, Wallfahrten**, u.ä.), sind nicht förderfähig. Eine Ausnahme bilden hier Pilgerwanderungen, die gefördert werden können.
- Veranstaltungen mit **internem Charakter** (Mesnerfortbildung, Vereinsversammlungen, u.ä.) können nicht gefördert werden.

Wie bisher kann die erste Doppelstunde bereits ab min. 45 Minuten und die zweite Doppelstunde ab min. 135 Minuten angesetzt werden. Jedoch ist z. B. bei Studienfahrten oder Wochenendveranstaltungen die Gesamtbildungszeit des Tages, die im Programm ausgewiesen wird, durch 90 zu teilen, um die Anzahl der Doppelstunden zu ermitteln. Der rechnerische Rest wird dann ab 45 Minuten als weitere Doppelstunde gewertet. Wir danken Ihnen ganz herzlich für Ihren wertvollen Dienst und Ihr Engagement!

Seit 01.01.2019:

Wir benötigen bei den Abrechnungen immer 2 Unterschriften von zwei Personen, auch bei Veranstaltungen ohne Kosten. Das Kultusministerium verlangt ein 4-Augen-Prinzip.

## B) Referentenqualifikation – Qualitätssicherung

nach dem BayEbFöG

*Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind einige Punkte bei der Auswahl und beim Einsatz von ReferentInnen zu beachten.*

### 1. Qualifikation nach dem EbFöG

Nach EbFöG Art. 10 Abs. 2 (d) muss die KEB „**geeignete Lehrkräfte** verwenden“. Diese Vorgabe betrifft hauptberufliche/ -amtliche Referenten und ehrenamtliche Referenten (kostenfrei und auf Basis von Honoraren).

### 2. Was muss nachgewiesen werden?

Nach der geltenden Verwaltungsvorschrift (2.2.2.) zum EbFöG müssen beim Lehrpersonal die **speziellen Kenntnisse nachgewiesen** werden, die zur Ausübung einer lehrenden Tätigkeit qualifizieren.

### 3. Wann sind „spezielle Kenntnisse“ gegeben?

Zunächst ist der Bezugspunkt immer das **Thema der konkreten Bildungsveranstaltung**.

Je nach Thema der Bildungsveranstaltung können die „speziellen Kenntnisse“ durch unterschiedliche Qualifikationen nachgewiesen werden. Die Grundlage kann eine entsprechende Berufsausbildung, ein Studium, ein längerer Kurs mit Zertifikat ... sein.

Beispiele:

- Köche oder eine Hauswirtschaftsmeister sind beispielsweise aufgrund ihrer **Berufsausbildung** als Referenten für Kochkurse oder Veranstaltung über Lebensmittel befähigt.
- Ein Theologe kann aufgrund seines **Studiums** die „speziellen Kenntnisse“ für den Bereich Glaube/Religion und Philosophie nachweisen.
- Ein ausgebildeter Kirchenführer ist aufgrund seines **Kurses (mit Zertifikat)** – z. B. nach Teilnahme am Qualifizierungskurs "Räume öffnen"– befähigt, Kirchenführungen durchzuführen.

### 4. Was geht nicht?

Fachfremde Einsätze können beispielsweise die „speziellen Kenntnisse“ i. d. R. nicht belegen. Ebenso darf es nicht sein, dass sich Gruppenmitglieder z. B. eines Kreises gegenseitig als Referenten eintragen. Dies wäre nur dann zulässig, wenn zweifelsfrei die jeweiligen „speziellen Kenntnisse“ belegt werden können.

Beispiele:

- Der Koch kann im Sinne der Erwachsenenbildung nicht Referent für Politik sein, wenn die Berufsausbildung seine einzige Qualifikation wäre.
- Ebenso ist der Theologe nicht dafür qualifiziert Kochkurse anzuleiten.
- Und ein Kirchenführer ist auf der Grundlage seines Kirchenführerkurses nicht als Referent für interreligiöse Gespräche qualifiziert.
- In einer offenen Gruppe, die im Kern aus 10 Teilnehmern besteht, wechselt die Referententätigkeit reihum. Jeder arbeitet sich selber in das Thema ein und gibt die Informationen dann bei der nächsten Veranstaltung weiter. Diese Art der Bildung mag zwar für die Gruppe durchaus wertvoll sein, aber dies ist nicht Erwachsenenbildung im Sinne des geltenden EbFöG und kann daher auch nicht gefördert werden.

## 5. Wie erfolgt die Umsetzung in der KEB Cham

Bitte achten Sie immer auf den Bezug des Themas der Veranstaltung zur Qualifikation des Referenten und ob sie für die konkrete Bildungsveranstaltung über die „speziellen Kenntnisse“ verfügen. Diese Qualifikation soll bei der Ausschreibung und Meldung mit angegeben werden.

## C) BILDUNGSREISEN bei der KEB

Damit wir Ihre Bildungsfahrten ins Programm aufnehmen können, bitten wir Sie folgende Hinweise zu beachten.

- 1.) Bei Bildungsreisen sind zwei „Straßengraben“ zu vermeiden.  
  
Auf der einen Seite darf es **keine URLAUBSREISE** und auf der anderen Seite aber auch **keine WALLFAHRT** bzw. **PILGERREISE** sein.
- 2.) Es muss klar und deutlich aus dem **Ausschreibungstext** und dem **Programm** – idealerweise schon aus dem **Titel** – erkennbar sein, dass es sich um eine **BILDUNGS-/ STUDIENREISE** handelt. Ebenso soll der zeitliche Schwerpunkt der Reise eindeutig bei den Bildungsinhalten gelagert sein.
- 3.) Außerdem ist es wichtig, dass uns ein **detailliertes Programm** des Tages bzw. der Tage vorliegt, aus dem die **Zeiten, Bildungsinhalte** und **ReferentInnen** hervorgehen (Hier ist es auch möglich, im Vorfeld nur die Institution zu nennen, die den Referenten stellt).
- 4.) Bei den einzelnen Bildungsinhalten ist es wichtig, dass **Zeiteinheiten von min. 45 Minuten** angesetzt sind (Ideale Größen sind 90 oder 135 Minuten).
- 5.) **Nichtförderfähige Inhalte** sind z. B. **Konzerte, ungeführte Ausstellungs-, Museums- oder Theaterbesuche**.
- 6.) Jedoch sind die **Einführungen zu den Werken** (z. B. einer Oper) oder auch **Führungen durch Museen förderfähig**, sofern die Zeit min. 45 Minuten beträgt und ein Referent und Thema angegeben ist.
- 7.) Die Veranstaltung muss unbedingt **vor der Reise der KEB gemeldet werden**, sonst kann keine Förderung erfolgen.
- 8.) Nach der Reise benötigen wir für den Zuschuss das **aktualisierte Programm** und eine **Teilnehmerliste** (bzw. den Hinweis, dass diese beim Veranstalter gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für externe Prüfungen jederzeit einsehbar ist).

*Diese Anforderungen sind natürlich eine Mehrarbeit im Vergleich zum aktuellen Vorgehen, aber letztlich fließen staatliche Mittel in unsere Bildungsarbeit vor Ort. Zudem können wir es als Chance sehen, die Qualität unserer Arbeit zu sichern. Wir DANKEN Ihnen ganz herzlich für Ihren wertvollen Dienst und Ihr Engagement!  
Bei Fragen können Sie sich an die Geschäftsstelle wenden, wir stehen Ihnen gern zur Verfügung.*

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Neuberger', written in a cursive style.

Michael Neuberger  
Geschäftsführender Bildungsreferent

12.12.2022

09971 - 7138